

## **Erste Änderung zur Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Amtsbereich Neverin vom 16.03.1995**

**Aufgrund des § 17 Abs.1 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 04.08.1992 (GV0 BL M-V. S.498) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. 02. 1998 (GV0Bl. M- V S. 126), wird der § 1, § 3 Abs. 2 und § 6 der Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden im Amtsbereich Neverin vom 16.03.95 aufgehoben und wie folgt ersetzt :**

### **§ 1**

#### **Führen von Hunden, Leinenzwang**

- (1) Wer Hunde außerhalb des befriedeten Besitztums führt, muß körperlich und geistig die Gewähr bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, daß Menschen Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb der Ortschaft besteht grundsätzlich Leinenzwang für Hunde.
- (3) Der Hundehalter hat seinen Hund so zu führen, daß das Anspringen, die Beschnüffelung oder Beleckung von Menschen ausgeschlossen wird.
- (4) Bei Mehrfamilienhäusern gilt der Leinenzwang für Hunde , auch in Treppenhäusern und auf Zuwegen.
- (5) Außerhalb des befriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit der gültigen Steuermarke tragen.
- (6) Auf Kinderspielplätzen dürfen sich Hunde nicht aufhalten.

### **§ 3**

#### **Halten und Führen gefährlicher Hunde**

- (2) Für gefährliche Hunde darf die Leine höchstens zwei Meter betragen und muß reißfest sein.

### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs.1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Hunde führt oder als Besitzer eines Hundes duldet, daß dieser sich ohne Hundemarke außerhalb befriedeten Besitztums aufhält,
  2. entgegen § 3 Hunde hält oder führt  
oder
  3. trotz behördlicher Untersagungsverfügung gemäß § 4 Abs. 1 einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist der Amtsvorsteher.

**Die Änderung der Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.**

Neverin, den 02. 07. 98

**Peters**  
**Amtsvorsteher**



Die 1. Änderung der Amtsverordnung über das Halten und Führen von Hunden wurde gemäß § 23 Abs.2 SOG M-V durch den Landkreis Mecklenburg- Strelitz am 01.10.1998 genehmigt.